

Leitfaden zum Studienbetrieb am Tiroler Landeskonservatorium ab September 2020





I. Einleitung

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Lehr- und Prüfungsbetrieb am Tiroler Landeskonservatorium zur Eindämmung von COVID-19 im Studienjahr 2020/2021. Sie wurde auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 vom 21.09.2020 und der Pandemie-Empfehlung der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellt; die jeweils aktuelle Fassung dieser Empfehlung findet sich auf www.komu.at.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

Der Leitfaden orientiert sich am **Ampelsystem** der Bundesregierung und skizziert vier Szenarien in einer regionalen Corona-Ampel:

 niedriges Risiko  mittleres Risiko  hohes Risiko  Akutsituation

-  **Grün** bedeutet kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.
-  **Gelb** bedeutet ein moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.
-  **Orange** kennzeichnet ein hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die jedoch immer noch weitgehend einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.
-  Auf „**Rot**“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50% der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und verfügbare Kapazitäten in Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind.

Ampelfarben sind im Leitfaden einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Scheint in Innsbruck eine bestimmte Ampelfarbe auf, so ist die der Ampelfarbe zugeordnete Maßnahme im Tiroler Landeskonservatorium umzusetzen.

II. Rechtlicher Rahmen

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Land bzw. den einzelnen Bundes- und Landesbehörden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Beschluss von schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen für das Tiroler Landeskonservatorium aufgrund von COVID-19, mit Ausnahme der Schulschließung, mangels anderer Rechtgrundlagen, die Landesregierung zuständig ist.

Die **Schließung** des Tiroler Landeskonservatoriums obliegt im Falle einer Epidemie der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG hier die eindeutige Kompetenz– ohne eine bestimmt vorgesehene Abstimmung mit dem Gesundheitsressort oder dem Bildungsressort vornehmen zu müssen.

Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: „Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.“ In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen. Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a ausgeführt wird: „Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“ Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.



III. Maßnahmen im Gebäude des Tiroler Landeskonservatoriums

a) Beim Betreten und Verlassen des Tiroler Landeskonservatoriums gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Gebäude aufhalten.
- **Abstand halten!**
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!** Alle Personen müssen außerhalb der Unterrichtsräume einen Mund-Nasen-Schutz tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie eventuell Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen). Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten wird.
- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben.





- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Studierenden müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Zusätzlich bei den Ampelfarben  Orange  Rot

-  Orange = Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Direktion betreten.
-  Rot = Das Schulgebäude bleibt versperrt. Übezimmer werden gesperrt.
 - Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur mit Genehmigung der Direktion betreten und sie müssen sich registrieren.
 - Studierende dürfen das Schulgebäude ausschließlich zum Zweck des Unterrichtsbesuches betreten, sie müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichtes das Gebäude auf direktem Weg verlassen.
 - Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist zu vermeiden

b) Für den Unterricht gilt (Umsetzung je nach Stand der regionalen Corona Ampel):

Die räumlichen Voraussetzungen müssen immer gegeben sein und Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Umsetzung einer Verdünnung der Frequenz an der Schule

-  Grün  Gelb = Vollständiges Unterrichtsangebot
-  Orange = Reduzierung der Gruppengrößen bis höchstens 8 Studierende (ausgenommen Chor/Ensemble und Orchester/Ensemble),
-  Rot = Ausschließlich Einzelunterricht!
 = bisheriger Gruppenunterricht ist, soweit pädagogisch sinnvoll, ganz oder teilweise auf Einzelunterricht bzw. Distance Learning umzustellen, Lehrpersonen haben der Direktion ein schriftliches Kurzkonzept vorzulegen, auf welche Weise sie ihrer Lehrverpflichtung nachkommen werden. Ist weder Einzelunterricht noch Distance Learning pädagogisch sinnvoll, entfällt der Unterricht.

Abstandsregeln beachten:

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter – bei Blasinstrumenten, Sängerinnen bzw. Sängern und im Kleingruppenunterricht mindestens 1,5 bis 2 Meter – zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben.
- Wenn aus unbedingt erforderlichen Gründen, z.B. Erfordernissen des Unterrichts, die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist zumindest der Kontakt auf gleicher Gesichtshöhe zu vermeiden.

Ensemble, Chor/Ensemble, Orchester/Ensemble, Elementares Musizieren, Tanz, Unterrichtsfach „Sprechen“:

- Sinfonie- und Streichorchester: 1 Meter Abstand (Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zwischen den Musikerinnen bzw. Musikern.
- Blasorchester und Big-Bands: 1,5 Meter Abstand (Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zwischen den Musikerinnen bzw. Musikern oder zusätzliche Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglastrennwände).
- Chöre: 1,5 Meter Abstand radial zwischen (Chor-)Sängerinnen bzw. (Chor-)Sängern (gilt singgemäß für das Unterrichtsfach Sprechen)
- Mindestens 1,5 Meter Abstand von Dirigentin bzw. Dirigenten zu Musikerinnen bzw. Musikern.
- Kein Gegenübersitzen im Orchesterplan (ausgenommen Leitungsperson), versetzte Sitzreihen.
- Bei Veranstaltungen: 2 Meter Abstand zwischen Mitwirkenden und Publikum.
- Der Proben- und Auftrittsbereich ist auf die einzuhaltenden Mindestabstände vorzubereiten und auszurichten.
- Tanz (1,5 Meter Abstand, Bodenmarkierung erforderlich).
- Insbesondere im Bereich des Elementaren Musizierens sind die in der Richtlinie beschriebenen risikoreduzierenden Maßnahmen so zu kombinieren, sodass eine möglichst große Risikominimierung erreicht werden kann, und die für diesen Bereich ausgearbeiteten detaillierten Konzepte zu berücksichtigen (andere Gruppenspiele, eigener Spielerucksack etc.).

Raumgrößen beachten:

Aus dem Verhältnis von Mindestabstandsregeln, Hygieneregeln, Beschaffenheit des Raumes und Anzahl und Positionierung der Personen ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender Raumgrößen. Das gilt auch für die Entscheidung, ob ein Einzel- oder Kleingruppenunterricht gehalten werden kann oder nicht.

Positionierung im Raum:

- Für die korrekte Positionierung der Personen im Raum zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen werden Hinweisschilder bzw. Bodenmarkierungen empfohlen.
- Für den Unterricht von Holz- und Blechblasinstrumenten sowie Gesang und Sprechen ist nicht nur der Mindestabstand zu beachten, sondern auch unter hygienischen Gesichtspunkten die Positionierung der Personen im Raum und zueinander.

Adaptierung der Stundenpläne:

- Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc.
- Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Gebäude minimiert werden.

Hygienemaßnahmen:

- Zu Beginn und am Ende des Unterrichts bzw. der Probe oder Aufführung müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden.
- Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.
- Sämtliche von Studierenden berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.
- In Unterrichtszimmern mit 2 Klavieren ist das Instrument, auf dem der bzw. die Studierende spielt, zu kennzeichnen.
- Harfen, Kontrabässe und Hackbretter, die von Studierenden verwendet werden, sind zu kennzeichnen.
- Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benützen. Den Schalen muss jeden Tag von den Lehrkräften ein paar Tropfen Desinfektionsmittel oder Seifenlauge zugefügt werden (Dabei wird die Oberflächenspannung vom Wasser aufgehoben und Viren können dadurch zerstört werden).

Lüften nach jeder Unterrichtseinheit bzw. Probe oder Aufführung:

Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.

Nicht berühren:

Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen. (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z.B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.

Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene:

- Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!).
- Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

IV. Weitere Maßnahmen

a) Umfassend informieren:

- Lehrpersonen und Studierende sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen informieren. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder – www.bmbwf.gv.at/hygiene - gut sichtbar anzubringen.
- Bei Veranstaltungen müssen alle Teilnehmenden über die Hygienebestimmungen entsprechend informiert werden.

b) Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

- Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht in das Tiroler Landeskonservatorium kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für alle Studierenden).
- Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie ebenfalls (wie auch schon bisher) nicht in das Tiroler Landeskonservatorium kommen und sich krank melden. Ab dem dritten Krankenstandstag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.
- Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:
Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu fühlen, eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht in die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Ihre Abwesenheit gilt bis zur Beendigung der Quarantäne bzw. dem Vorliegen des Testergebnisses bzw. Wegfall sonstiger Hinderungsgründe, sofern sie nicht selbst verschuldet wurde (wie beispielsweise durch private Reisen in Risikogebiete), als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Distance Learning“ zu vereinbaren.
Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist wie bei jedem anderen Krankenstand auch, keine Dienstleistung zu erbringen.

c) Symptome?

- Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesondertes Raum zur Verfügung gestellt werden.
- Minderjährige Studierende: Gleichzeitig sind die Eltern zu verständigen, um die Schülerin bzw. den Schüler nach Hause zu bringen und dabei weitere Personenkontakte zu vermeiden.

d) Veranstaltungen:

Veranstaltungen mit anwesendem Live-Publikum, wie z. B. Vorspielabende, finden unter Einhaltung der besonderen, für Veranstaltungen geltenden Auflagen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz statt. Vom Direktor des Tiroler Landeskonservatoriums ist eine Person namhaft zu machen, welche eine Ausbildung zur COVID-19-Beauftragten bzw. zum COVID-19-Beauftragten für Veranstaltungen absolviert. Die Organisation dieser Ausbildung erfolgt über die Abteilung Landesmusikdirektion. Weitere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen sind der Anlage zu diesem Leitfaden zu entnehmen.

e) Prüfungsbetrieb:

Prüfungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsbestimmungen und Hygienevorgaben und den für Veranstaltung geltenden Auflagen abzuhalten.

f) Von mehreren Personen genutzte Bereiche des Tiroler Landeskonservatoriums (Hotspots):

Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume:

- **Konferenzen und Sitzungen** werden vorzugsweise als Videokonferenzen abgehalten. Der Konferenz- und Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt

erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Eröffnungskonferenz ist insbesondere auf eine schachbrettartige Sitzordnung und entsprechendes Lüften zu achten.

- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Lehrenden zu adaptieren.
- Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Direktion geregelt werden.

Sekretariat:

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

g) Für Lehrpersonen und Studierende, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:

- Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z. B. individuelle Lösungen wie Distance-Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Musikschulgebäudes).
- Studierende, die der Risikogruppe angehören, können über Distance-Learning unterrichtet werden.
- Studierende, die mit einer Person der Risikogruppe im selben Haushalt leben, können ebenfalls über Distance-Learning unterrichtet werden.

h) Weitere Empfehlungen an die Konservatoriumsleitung:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten.
- Information im Gebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuelle Ampelkonstellation in der Region.
- Information der Studierende.
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort.
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Helmut Schmid, MA

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung; 18.10.2020

Anlage: Checkliste für COVID-19-Präventionsmaßnahmen im Zuge von Veranstaltungen des Landes Tirol sowie dessen Organisationseinheiten